

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Kommission		
89/C 25/01	ECU.....	1
89/C 25/02	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	2
89/C 25/03	Mitteilung C(89) 175 der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	3
Gerichtshof		
89/C 25/04	Beschluß des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofes vom 13. Dezember 1988 in der Rechtssache 321/88 R: Jürgen Sparr gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Versagung der Zulassung zu einem Auswahlverfahren</i>)	4
89/C 25/05	Rechtssache 354/88: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 16. September 1988 in der Rechtssache Vleeswarenbedrijf Roermond BV gegen Produktschap voor Vee en Vlees	4
89/C 25/06	Rechtssache 355/88: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 16. September 1988 in der Rechtssache Slegers Vleeswarenfabriek BV gegen Produktschap voor Vee en Vlees	4
89/C 25/07	Rechtssache 356/88: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 16. September 1988 in der Rechtssache Kühne en Heitz BV gegen Produktschap voor Vee en Vlees	4
89/C 25/08	Rechtssache 363/88: Klage der Società Finanziaria Siderurgica Finsider SpA und der Italsider SpA, beide in Liquidation, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Dezember 1988	5
89/C 25/09	Rechtssache 364/88: Klage der Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Dezember 1988	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 25/10	Rechtssache 369/88: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Untersuchungsrichters beim Tribunal de Grande Instance Nizza vom 12. Dezember 1988 in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen J. M. Delattre	6
89/C 25/11	Rechtssache 371/88: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 22. Dezember 1988	7
89/C 25/12	Streichung der Rechtssache 325/86	8
89/C 25/13	Streichung der Rechtssache 76/88	8
89/C 25/14	Streichung der Rechtssache 82/88	8
89/C 25/15	Streichung der Rechtssache 83/88	8
89/C 25/16	Streichung der Rechtssachen 84, 85, 86 und 87/88	8
89/C 25/17	Streichung der Rechtssache 224/88	8

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

89/C 25/18	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern	9
89/C 25/19	Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte	10

III *Bekanntmachungen*

Kommission

89/C 25/20	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen aus Deutschland nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln	11
89/C 25/21	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

30. Januar 1989

(89/C 25/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,7236	Spanische Peseta	129,344
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,9415	Portugiesischer Escudo	170,552
Deutsche Mark	2,08825	US-Dollar	1,11725
Hollandischer Gulden	2,35740	Schweizer Franken	1,77531
Pfund Sterling	0,636066	Schwedische Krone	7,08895
Danische Krone	8,10788	Norwegische Krone	7,53418
Franzosischer Franken	7,09901	Kanadischer Dollar	1,32338
Italienische Lira	1527,28	osterreichischer Schilling	14,6918
Irishes Pfund	0,780530	Finnmark	4,81311
Griechische Drachme	173,174	Japanischer Yen	145,153
		Australischer Dollar	1,27700
		Neuseelandischer Dollar	1,84578

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(89/C 25/02)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1)

24. Januar 1989

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
4056/88	1035/88	A	Licross/Haiti	FHAF	264	DEB	2	L. Wuensche — Hamburg (D)	710,25
		B	Licross/Haiti	FHAF	200	DEB	4	L. Wuensche — Hamburg (D)	710,25

BLT: Weichweizen	DUR: Hartweizen	HOLI: Olivenöl
FBL: Weichweizenmehl	FMAI: Maismehl	HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
CBL: Geschliffener Langkornreis	GMAI: Maisgrieß	HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis	LEP: Magermilchpulver	TOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
CBR: Geschliffener Rundkornreis	LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
BRI: Reisbruch	LENP: Vollmilchpulver	DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
FHAF: Haferflocken	BO: Butteröl	EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
MAI: Mais	B: Butter	DES: Lieferung frei Bestimmungsort
SOR: Sorghum		

Mitteilung C(89) 175 der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(89/C 25/03)

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

(in ECU)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter	Höchstkaufspreis	Beihilfeshöchstbetrag	Kautions
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	35	25. 1. 1989	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen: — Spanien — Irland — Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr — Spanien — Irland — Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich			Angebote abgelehnt

GERICHTSHOF

BESCHLUSS
des Präsidenten der Dritten Kammer
des Gerichtshofes

vom 13. Dezember 1988

in der Rechtssache 321/88 R: Jürgen Sparr gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(Versagung der Zulassung zu einem Auswahlverfahren)

(89/C 25/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 321/88 R, Jürgen Sparr, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulze und Meyer, Hamburg, Zustellungsbevollmächtigter: Gerd Recht, c/o Fulton Prebon SA, 25, Rue Notre Dame, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Henri Etienne, wegen einstweiliger Anordnung des Inhalts, daß der Antragsteller zu einem Auswahltest zugelassen wird, der dem für das Auswahlverfahren KOM/A/621 (Verwaltungsräte der Besoldungsgruppen A 7/A 6), hilfsweise dem für das Auswahlverfahren KOM/A/622 (Verwaltungsreferendare der Besoldungsgruppe A 8) entspricht, hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofes am 13. Dezember 1988 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(*) ABl. Nr. C 307 vom 2. 12. 1988.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 16. September 1988 in der Rechtssache Vleeswarenbedrijf Roermond BV gegen Produktschap voor Vee en Vlees

(Rechtssache 354/88)

(89/C 25/05)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven, Den Haag, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 16. September 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Dezember 1988, in dem Rechtsstreit Vleeswarenbedrijf Roermond BV, Roermond, gegen Produktschap voor Vee en Vlees, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3602/82 (*) gültig?
2. Wenn ja, anhand welcher Kriterien ist das natürliche Verhältnis zwischen Muskelgewebe und Knochen im vollständigen Teilstück im Sinne der in der Frage 1 angegebenen Vorschrift festzustellen?

(*) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 16. September 1988 in der Rechtssache Slegers Vleeswarenfabriek BV gegen Produktschap voor Vee en Vlees

(Rechtssache 355/88)

(89/C 25/06)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven, Den Haag, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 16. September 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Dezember 1988, in dem Rechtsstreit Slegers Vleeswarenfabriek BV, Vlijmen, gegen Produktschap voor Vee en Vlees, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3602/82 (*) gültig?
2. Wenn ja, anhand welcher Kriterien ist das natürliche Verhältnis zwischen Muskelgewebe und Knochen im vollständigen Teilstück im Sinne der in der Frage 1 angegebenen Vorschrift festzustellen?

(*) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 16. September 1988 in der Rechtssache Kühne en Heitz BV gegen Produktschap voor Vee en Vlees

(Rechtssache 356/88)

(89/C 25/07)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven, Den Haag, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 16. September

1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen am 12. Dezember 1988, in dem Rechtsstreit Kühne en Heitz BV, Rotterdam, gegen Produktschap voor Vee en Vlees, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3602/82 ⁽¹⁾ gültig?
2. Wenn ja, anhand welcher Kriterien ist das natürliche Verhältnis zwischen Muskelgewebe und Knochen im vollständigen Teilstück im Sinne der in der Frage 1 angegebenen Vorschrift festzustellen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 23.

Klage der Società Finanziaria Siderurgica Finsider SpA und der Italsider SpA, beide in Liquidation, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Dezember 1988

(Rechtssache 363/88)

(89/C 25/08)

Die Società Finanziaria Siderurgica Finsider SpA in Liquidation mit Sitz in Rom und die Italsider SpA in Liquidation mit Sitz in Genua haben am 14. Dezember 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Prof. Cesare Grassetti und Guido Greco, beide zugelassen bei der Corte di cassazione in Rom. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Nico Schäffer, 12, Avenue de la Porte Neuve, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, daß die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission für den Schaden haftet, der den Klägerinnen durch den Lieferausfall bei Erzeugnissen der Gruppen Ia, Ib und II in den Jahren 1984, 1985 und 1986 auf dem Inlandsmarkt entstanden ist;
- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, für diesen Schaden in Höhe des Betrages, der sich aus den in der Klage angestellten Berechnungen ergibt ⁽¹⁾, oder eines für richtig befundenen höheren oder niedrigeren Betrages Ersatz zu leisten;

⁽¹⁾ Der Gesamtschaden der Klägerin ergibt sich aus den folgenden Gesamteinfuhren:

Gruppe	1984	1985
Ia + II:	53 992 620 000 Lit	68 725 260 000 Lit
Ib:	21 387 600 000 Lit	14 278 680 000 Lit
Gruppe	1986	
Ia + II:	104 299 920 000 Lit	
Ib:	14 167 620 000 Lit	

- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, vom Zeitpunkt des Urteils über die Feststellung der Haftung an Zinsen auf die genannten Beträge zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der Klage wird der Ersatz des durch das Verhalten der Kommission verursachten Schadens begehrt, die die in Artikel 15B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS ⁽²⁾ geregelte Überschreitung der herkömmlichen Lieferungen auf dem italienischen Markt durch Tun oder Unterlassen gebilligt habe. Die Kommission habe sich rechtswidrig verhalten, da sie während der gesamten Geltungsdauer dieser Entscheidung (die drei Jahre von 1984 bis 1986) offensichtlich, systematisch und willentlich die Regelung des Artikels 15B umgangen habe, indem sie insbesondere gegen die Verpflichtung aus Absatz 4 Satz 2 dieses Artikels (Verpflichtung, die Unternehmen zu ersuchen, die festgestellten Ungleichgewichte auszugleichen), verstoßen habe. Ebenso rechtswidrig sei das Verhalten der Kommission im Zusammenhang mit der Maßnahme gemäß Artikel 15B Absatz 5, soweit es in Betracht zu ziehen sei. Die fehlende Anwendung dieser Maßnahme stelle einen Ermessensmißbrauch sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes dar. Ferner ergebe sich, daß die Ausübung des Ermessens der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der verschiedenen allgemeinen Entscheidungen über die Erzeugungsquoten rechtswidrig gewesen sei, da sie dazu beigetragen habe, der beträchtlichen Überschreitung der herkömmlichen Handelsströme in der Untergruppe der kleinen geschweißten Röhren (aus Gruppe Ia) Vorschub zu leisten. — Der Schaden der italienischen Unternehmen entspreche der Menge der Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib und II mit Herkunft in der EGKS, die mit Überschreitung der herkömmlichen Handelsströme geliefert worden seien. Der Schaden sei nur den Unternehmen der Finsider-Gruppe sowie der SpA Falck entstanden, da es sich hierbei um die einzigen italienischen Hersteller der Erzeugnisse der Gruppen Ia, Ib und II handele.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1.

Klage der Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Dezember 1988

(Rechtssache 364/88)

(89/C 25/09)

Die Acciaierie e Ferriere Lombarde Falck SpA mit Sitz in Mailand hat am 14. Dezember 1988 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Prof. Cesare Grassetti und Guido Greco, beide zugelassen bei der Corte di Cassazione in Rom. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Nico Schäffer, 12, Avenue de la Porte Neuve, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission für den Schaden haftet, der der Klägerin durch den Lieferausfall bei Erzeugnissen der Gruppen Ia, Ib und II in den Jahren 1984, 1985 und 1986 auf dem Inlandsmarkt entstanden ist;
- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, für diesen Schaden in Höhe des Betrages, der sich aus den in der Klage angestellten Berechnungen ergibt ⁽¹⁾, oder eines für richtig befundenen höheren oder niedrigeren Betrages Ersatz zu leisten;
- die Europäische Gemeinschaft und damit die Kommission zu verurteilen, vom Zeitpunkt des Urteils über die Feststellung der Haftung an Zinsen auf die genannten Beträge zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache 363/88.

⁽¹⁾ Der Gesamtschaden der Klägerin ergibt sich aus den folgenden Gesamteinfuhren:

Gruppe	1984	1985
Ia + II:	4 468 860 000 Lit	5 100 240 000 Lit
Ib:	1 669 200 000 Lit	868 920 000 Lit
Gruppe	1986	
Ia + II:	15 454 020 000 Lit	
Ib:	1 649 200 000 Lit	

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Untersuchungsrichters beim Tribunal de Grande Instance Nizza vom 12. Dezember 1988 in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen J. M. Delattre

(Rechtssache 369/88)

(89/C 25/10)

Der Untersuchungsrichter beim Tribunal de Grande Instance Nizza ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 12. Dezember 1988, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Dezember 1988, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen J. M. Delattre um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

- i) Ist der Begriff „Krankheit“, wie er in den vorerwähnten Richtlinien verwendet wird, einheitlich nach einer gemeinschaftsrechtlichen Definition auszulegen, oder steht es vielmehr jedem Mitgliedstaat frei, die vorerwähnten Richtlinien anhand einer eigenen Definition des Begriffs Krankheit durchzuführen?
- ii) Wenn der Begriff „Krankheit“ einer gemeinschaftsrechtlichen Definition entspricht: Kann ein Erzeugnis „A“, das in einem Mitgliedstaat als Lebensmittel qualifiziert wird und bei dem in der Werbung auf natürliche physiologische Funktionen hingewiesen wird (Verdauung, Aussonderung von Galle), in einem anderen Mitgliedstaat als Arzneimittel qualifiziert werden, obwohl eine Gemeinschaftsrichtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für ein Erzeugnis „B“ (natürliche Mineralwässer, Richtlinie 80/77) ausdrücklich vorsieht, daß dieselben natürlichen physiologischen Funktionen nicht als Krankheiten anzusehen sind?
- iii) Kann, wenn der Begriff „Krankheit“ sich auf eine gemeinschaftsrechtliche Definition bezieht, der Hinweis auf Empfindungen oder Zustände wie Hunger, schwere Beine, Müdigkeit und/oder Juckreiz („ein Reiz, den man auf der Haut empfindet und der dazu führt, daß man sich kratzt“) ausnahmslos als Hinweis auf Krankheiten angesehen werden?
- iv) Wenn es dagegen jedem Mitgliedstaat freisteht, eine eigene Definition der Krankheit festzulegen: Kann ein Mitgliedstaat nach Belieben den Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat vorschriftsmäßig kontrollierten und frei verkauften Lebensmittels unter dem Vorwand untersagen, daß dieses Erzeugnis für eine „menschliche Krankheit“ (wie sie dieser Mitgliedstaat definiert) vorgesehen ist, ohne daß er jedoch vorher die Stellungnahme der Ausschüsse eingeholt hat, die geschaffen worden sind, um zu vermeiden, daß nationale Rechtsvorschriften einander oder dem Gemeinschaftsrecht widersprechen, namentlich die des Ausschusses für Arzneyspezialitäten (errichtet durch die Richtlinie 75/319/EWG), des Ständigen Lebensmittelausschusses (Beschluß 69/414/EWG), des Ausschusses für kosmetische Mittel (Richtlinie 76/768/EWG) und/oder des Ausschusses auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Richtlinien 83/189/EWG und 88/182/EWG)?

Frage 2

- i) Kann ein Mitgliedstaat angesichts des Urteils *Van Bennekom*, insbesondere der Randnummer 19 der Entscheidungsgründe, die freie Einfuhr und den Vertrieb eines Lebensmittels, das aus einer Pflanze des allgemeinen Verzehrs (Knoblauch) gewonnen und in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt, kontrolliert und verkauft worden ist, mit der Begründung einschränken, daß die äußere Form des Erzeugnisses (Pille, Geleekapsel, Tablette) die eines

Arzneimittels sei, obwohl das Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 85/573/EWG) dieselbe äußere Form für ein anderes Erzeugnis, das ebenfalls aus einer Pflanze des allgemeinen Verzehrs (Zichorie) gewonnen worden ist, zuläßt?

- ii) Bei Bejahung der ersten Frage: Kann eine derartige nationale Rechtsvorschrift nach dem Gemeinschaftsrecht (insbesondere Artikel 36) und der Rechtsprechung des Gerichtshofes gerechtfertigt sein, wenn diese Pflanzen nur aus Gründen der Hygiene und der Haltbarkeit als Pille, Geleekapsel oder Tablette aufgemacht sind, während das betreffende Erzeugnis dagegen a) keine heilenden oder vorbeugenden Eigenschaften in bezug auf menschliche Krankheiten besitzt, nicht als im Besitz solcher Eigenschaften bezeichnet wird und sogar in einer Schachtel verpackt ist, die ausdrücklich den Vermerk trägt „Dies ist kein Arzneimittel“, b) keinen Bestandteil enthält, der in hoher Konzentration aus dem Erzeugnis ein Arzneimittel machen könnte und c) keine ernste Gefahr (die wissenschaftlich nachgewiesen werden könnte) für die öffentliche Gesundheit darstellt?

Frage 3

- i) Fällt das gesetzliche Apothekermonopol für den Verkauf bestimmter Erzeugnisse an die Allgemeinheit unter die „Handelsregelung der Mitgliedstaaten“?
- ii) Bei Bejahung der Frage unter i): Bezieht sich die Erklärung in der Richtlinie 85/432/EWG über das „Abgabemonopol für Arzneimittel“ auf Arzneimittel, wie sie die Richtlinie 65/65 definiert, oder auf Arzneimittel, wie sie jeder Mitgliedstaat definiert?
- iii) Wenn in dem unter ii) genannten Fall die gemeinschaftsrechtliche Definition des Arzneimittels gilt: Läßt sich ein „Abgabemonopol für Arzneimittel“ als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung eines Erzeugnisses ansehen, wenn die Geltung dieses Monopols den freien Handel mit diesem Erzeugnis verhindert, *obwohl dieses a) in dem Mitgliedstaat, in dem es hergestellt worden ist, als Lebensmittel qualifiziert wird, b) Gegenstand einer Kontrolle durch die zuständige Verwaltung (belgisches Gesundheitsministerium) dieses Mitgliedstaats ist, die bescheinigt, daß das Erzeugnis für die menschliche Gesundheit unschädlich ist, und c) frei (das heißt ohne ärztliches Rezept) an die Allgemeinheit nur von den Apothekern des Einfuhrmitgliedstaats verkauft wird?*
- iv) Bei Bejahung der Frage unter iii): Muß ein solches gesetzliches Monopol für die freie Abgabe (das heißt ohne ärztliches Rezept) bestimmter Erzeugnisse an Privatpersonen seine Rechtfertigung zwangsläufig im Wortlaut des Artikels 36 EWG-Vertrag finden und muß es insbesondere aus Gründen des Schutzes gegen „eine wirkliche Gefahr für die menschliche Gesundheit“ (Urteil vom 23. Februar 1988 in der Rechtssache 216/84, *Kommission gegen Französische Republik*, Milchaustauscher, ABl. Nr. C 74 vom 22. 3. 1988) gerechtfertigt sein? Oder sind anderenfalls die Präambel und die Bestimmungen der genannten Richtlinie 85/432/EWG so zu verstehen, daß ein

Mitgliedstaat danach irgendein beliebiges Erzeugnis rechtmäßig als Arzneimittel qualifizieren und eben dadurch jede den Wettbewerb dieses Erzeugnisses einschränkende Maßnahme erlassen kann, einschließlich der, das ausschließliche Recht des freien Verkaufs (das heißt ohne ärztliches Rezept) dieses Erzeugnisses den Apothekern vorzubehalten?

Frage 4

- i) Sind die Bestimmungen der Richtlinie 74/329/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, insbesondere die Bestimmungen der Präambel über den freien Verkehr mit Lebensmitteln und Artikel 2, so zu verstehen, daß sie einem Mitgliedstaat verbieten, Beschränkungen (z. B. die Erteilung einer „behördlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen“) für den freien Handel (einschließlich des freien Verkehrs) mit Erzeugnissen (wie insbesondere dem Guar-Gummi) vorzusehen, die ausdrücklich im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind?
- ii) Bei Verneinung der vorstehenden Frage unter i): Ist das Gemeinschaftsrecht nicht so auszulegen, daß danach eine Entscheidung einer Behörde eines Mitgliedstaats, die Beschränkungen (z. B. die Erteilung einer „behördlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen“) für den freien Handel (einschließlich des freien Verkehrs) mit Erzeugnissen vorsieht, die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie ausdrücklich aufgeführt sind, allgemein begründet, im Sinne des Artikels 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt sein muß und keine willkürliche oder verschleierte Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstellen darf?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 22. Dezember 1988

(Rechtssache 371/88)

(89/C 25/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1988 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Jean-Claude Séché, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, indem sie es ablehnt, die Konsequenzen daraus zu ziehen, daß der Gerichtshof Artikel 73

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽¹⁾ für ungültig erklärt hat, genauer, indem sie es ablehnt, die Ansprüche der Arbeitnehmer der anderen Mitgliedstaaten, die den französischen Rechtsvorschriften unterliegen, gemäß den Artikeln 73 Absatz 1 und 74 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽²⁾ anzuerkennen;

- b) der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Nach Ansicht der Kommission hat das Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 41/84 ⁽³⁾ keine „Gesetzeslücke“ geschaffen, da der Satzteil „anderen ... als Frankreich“ in Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nur in bezug auf die in Artikel 73 Absatz 2 definierte spezifische Regelung Sinn gehabt habe und infolge der Ungültigkeitserklärung dieser letzteren seine Berechtigung und seine praktische Bedeutung verloren habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 39 vom 20. 2. 1986, S. 3.

Streichung der Rechtssache 325/86 ⁽¹⁾

(89/C 25/12)

Mit Beschluß vom 23. November 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 325/86 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 4. 2. 1987.

Streichung der Rechtssache 76/88 ⁽¹⁾

(89/C 25/13)

Mit Beschluß vom 13. Dezember 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 76/88 — Eveline la Terza gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 106 vom 22. 4. 1988.

Streichung der Rechtssache 82/88 ⁽¹⁾

(89/C 25/14)

Mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 82/88 — Association des aciéries européennes indépendantes, European Independent Steelworks Association „EISA“ gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 19. 4. 1988.

Streichung der Rechtssache 83/88 ⁽¹⁾

(89/C 25/15)

Mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 83/88 — Cockerill Sambre SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 19. 4. 1988.

Streichung der Rechtssachen 84, 85, 86 und 87/88 ⁽¹⁾

(89/C 25/16)

Mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssachen 84, 85, 86 und 87/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Millau) — Société Simatic (84, 85 und 86/88) und Léon André (87/88) gegen Direktor des Services Fiscaux Aveyron — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 12. 4. 1988.

Streichung der Rechtssache 224/88 ⁽¹⁾

(89/C 25/17)

Mit Beschluß vom 7. Dezember 1988 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 224/88 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 6. 9. 1988.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

KOM(88) 707 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 1988)

(89/C 25/18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik besteht darin, gemeinsame Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer in den Mitgliedstaaten festzulegen.

Die Zunahme des Straßenverkehrs und die als Folge davon größere Gefahr stellen alle Mitgliedstaaten vor ähnlich geartete und ernsthafte Sicherheitsprobleme.

In der Entschließung vom 19. Dezember 1984 verpflichteten sich der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, rasch Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr zu erlassen, und forderten die Kommission auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Fahren unter Alkoholeinfluß gilt als eine der Ursachen von mindestens einem Drittel der jährlich 50 000 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang in der Gemeinschaft.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 13. März 1984⁽²⁾ zur Einführung eines Programms gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit der Kommission empfohlen, möglichst bald Vorschläge zur Festsetzung eines einheitlichen Grenzwertes für den Blutalkoholgehalt aller Kraftfahrer von 0,80 mg/ml zu unterbreiten; in der Entschließung vom 18. Februar 1986⁽³⁾ wurde diese Empfehlung wiederholt.

In den Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Rechtsvorschriften über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern. Da der innergemeinschaftliche Straßenverkehr einen erheblichen Umfang angenommen hat, ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern wünschenswert.

Labortests beweisen, daß bei einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,80 mg/ml das Reaktionsvermögen von Kraftfahrern stark herabgesetzt wird und ihre Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten, erheblich abnimmt. Tests haben außerdem gezeigt, daß ein über diesem Grenzwert liegender Blutalkoholgehalt die Hauptunfallursache ist.

Es ist erwiesen, daß bereits ein Blutalkoholgehalt von 0,50 mg/ml die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigen kann und die Gefahr, in einen Unfall verwickelt zu werden, mehr als eineinhalbmal so groß ist wie bei nüchternen Fahrern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

„Kraftfahrer“ im Sinne dieser Richtlinie sind Führer von Kraftfahrzeugen mit drei oder mehr Rädern und Führer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.

Artikel 2

Der zulässige Blutalkoholgehalt von Fahrern eines Fahrzeuges darf ab 1. Januar 1993 nicht mehr als 0,50 mg Alkohol je ml Blut betragen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzu-

kommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾

KOM(88) 783 endg. — SYN 77

(Von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags vorgelegt am 12. Dezember 1988)

(89/C 25/19)

Entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾ anlässlich der zweiten Lesung im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit hat die Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽³⁾ überprüft, wie er in Ratsdokument 7658/88 vom 26. Juli 1988 aufgezeichnet steht, und zwar mit folgender Änderung:

In Artikel 2 Absatz 3 werden die fett gedruckten Worte hinzugefügt:

„(3) **Betrifft eine künftige** Richtlinie hauptsächlich andere Gesichtspunkte und nur in geringerem Umfang die wesentlichen Anforderungen der vorliegenden Richtlinie, so ist in der künftigen Richtlinie sicherzustellen, daß sie auch die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie berücksichtigt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 4. 2. 1988, S. 9.

⁽²⁾ EP 128.503 vom 16. 11. 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 16. 11. 1987, S. 75.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen aus Deutschland nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln

(89/C 25/20)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen der Unterposition 1001 90 99 der Kombinierten Nomenklatur nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 ⁽¹⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 ⁽²⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 212/89 der Kommission vom 27. Januar 1989 ⁽³⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 27. Januar 1989 und endet am 2. Februar 1989 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme des Zeitraums vom 17. März 1989 bis zum 23. März 1989, in welchem die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Punkt II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehender Anschrift eingehen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 67.

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044; Telefax: 1564-651).

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß folgender Vermerk angebracht sein:

„Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII und den Kanarischen Inseln — vertraulich.“

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch die Bundesrepublik Deutschland über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der deutschen Interventionsstelle in DM zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in Deutschland mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung; außerdem trägt die Lizenz den Vermerk, daß der deutsche Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt ist;
- b) die Verpflichtung, in Deutschland eine Ausfuhrlizenz für diese Menge zu beantragen.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III mit Ausnahme der Sowjetunion, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln

(89/C 25/21)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 294 vom 18. 11. 1988)

Seite 19, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86 ⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 1 000 000 Tonnen.“
-